Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

06. Mai 2021
geänderte Fassung vom 15. Mai 2021

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Aktenzeichen: AR 2863/ 21

Zur Verfassungsbeschwerde vom 13.04.2021

von Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg:
Beschwerdeführer

Zusammenfassung: In der Zwischenzeit ist es offensichtlich geworden, daß es unverzeihliche Mängel beim Bundesverfassungsgericht gibt. Bereits durch die Anlage zur Verfassungsbeschwerde mit Datum vom 25.04.2021, Eingang beim Bundesverfassungsgericht am 26.04.2021 (Nachweis in Anlage 67) ist nachgewiesen, daß der Eingang von drei aufeinanderfolgenden Expressendungen beim Bundesverfassungsgericht nicht nachgewiesen werden konnte.

- Es stellt ein unverzeihliches Versagen der verantwortlichen Mitarbeiter-innen des Bundesverfassungsgerichtes dar, solche Ereignisse nicht ein für alle Mal unterbunden zu haben.
- Die Nichtnachweisbarkeit des Eingangs der dann folgenden drei Expressendungen beim Bundesverfassungsgericht, wodurch jetzt eine erneute Reise nach Karlsruhe erforderlich wurde, belegt unzweifelhaft, daß das PROBLEM beim Bundesverfassungsgericht entweder von unqualifiziertem Personal nicht erkannt wurde, oder es absichtlich übersehen wurde!